



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Im Gespräch mit...

... Oberbürgermeister Uwe Conradt

Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellingner-Hoffmann kamen mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, Uwe Conradt, zu einem – coronabedingt verspäteten – Antrittsgespräch zusammen und hatten einen bunten Themenstrauß mitgebracht.

Neben der allgemeinen städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt wurden auch verschiedene Probleme, wie Baukostensteigerungen und Brandschutzmängel, bei den Bauprojekten und den Bestandsbauten der Landeshauptstadt thematisiert.



OB Conradt (r.) hieß Präsident Rogmann und Geschäftsführerin Fellingner-Hoffmann im Saarbrücker Rathaus willkommen.

© Viola Betz, Landeshauptstadt Saarbrücken

Schwerpunkte des Gespräches waren die Vergabe von Planungsleistungen und der Fachkräftemangel im Ingenieurbereich. Conradt und Rogmann sehen ein Problem in den aktuell zu geringen Absolventenzahlen im Studiengang Bauingenieurwesen an der htw saar. Diese reichen nicht aus, um den Bedarf der Bau- und Planungswirtschaft sowie der öffentlichen Auftraggeber im Saarland zu decken. Nur wenn auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite fachlich versierte Ansprechpartner auf Augenhöhe miteinander kommunizieren können, können Bauprojekte gelingen.

Zulassung für Prüffingenieure

Vizepräsident Weber in den neuen Prüfungsausschuss beim DIBt berufen



Vizepräsident Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber © Wolfgang Klauke

Das Saarland hat sich dafür entschieden, sich zukünftig dem beim Deutschen Institut für Baustatik (DIBt) angesiedelten Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren anzuschließen.

Als saarländischer Vertreter wurde im Juli 2020 nun auf Vorschlag der Ingenieurkammer der Vizepräsident der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, in den Ausschuss berufen. Vizepräsident Weber ist seit dem Jahr 2003 Prüffingenieur für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau und Metallbau.

Zeitgleich mit der Neuberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses startete auch ein neues Anerkennungsverfahren für Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit. Die Ingenieurkammer wünscht allen Antragstellern viel Erfolg.

HINTERGRUND:

Prüffingenieure sind fachlich hochqualifizierte Bauingenieure, die durch die Obersten Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer eine persönliche Anerkennung und Zulassung erhalten. Prüffingenieure decken die wesentlichen Aufgabenbereiche eines konstruktiven Bauingenieurs ab. Zum einen übernehmen sie als Planer die Aufgaben eines freiberuflichen beratenden Ingenieurs, wie das Erstellen bautechnischer Nachweise, und zum anderen prüfen sie bautechnische Nachweise.



Landesdenkmalrat

Erstmals Vertreter der Ingenieurkammer in den Landesdenkmalrat berufen

Die saarländische Ministerin für Bildung und Kultur, Christine Streicher-Clivot, hat zum 01. August 2020 den Landesdenkmalrat neu berufen. Erstmals hatte auch die Ingenieurkammer des Saarlandes ein Vorschlagsrecht.

Möglich wurde dies durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2018, wodurch der Landesdenkmalschutz und die Landesdenkmalpflege neu geordnet wurden. Dabei wurde auch die Zusammensetzung des Landesdenkmalrates verändert, damit dieses beratende Gremium als Spiegel der Gesellschaft im Denkmalschutz und der Denkmalpflege tätig sein kann.

In den kommenden fünf Jahren wird nun Vizepräsident Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber im Landesdenkmalrat mitarbeiten; als sein Stellvertreter wurde Dipl.-Ing. Christian Hauter berufen.

HINTERGRUND:

Der Landesdenkmalrat berät die Oberste Denkmalbehörde und das Landesdenkmalamt. Er beobachtet den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Saarland und fördert deren Entwicklung durch Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen.

Der Leitfaden kann auf der Homepage der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de kostenlos heruntergeladen werden.

HOAI

Referentenentwurf vorgelegt

Nachdem das Bundeskabinett am 15. Juli 2020 den Entwurf des ArchLG beschlossen hat, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 07. August 2020 einen Referentenentwurf für die wegen des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 notwendige Anpassung der HOAI vorgelegt.

Nach erster Durchsicht enthält der Entwurf keine wesentlichen Überraschungen. Insbesondere die Grundaussage, dass die HOAI künftig eine wichtige und deutliche Orientierung für die Honorarhöhe bieten soll, ist ebenso enthalten, wie die Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1 mit den sonstigen Grundleistungen der HOAI.

Die gemeinsame Stellungnahme von Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer und AHO zum Referentenentwurf der HOAI lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor. Diese findet sich zwischenzeitlich auf der Homepage der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de. Dort steht auch die Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des ArchLG als Download zur Verfügung.

Umsatzsteuersenkung

BMF-Anwendungserlass und Hinweise für Baumaßnahmen des Bundes

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wird vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Hierzu gibt es einen Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie ein Merkblatt des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 30. Juni 2020 zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft. Letzteres ist noch nicht abschließend auf den aktuellen BMF-Anwendungserlass abgestimmt, sondern orientiert sich an einem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2009. Eine Anpassung des BMI-Merkblattes ist jedoch seitens des Bauministeriums bereits angekündigt.

Praktische Hinweise und Umsetzungshilfen für Planungsbüros

Die Bundesingenieurkammer hat in Kooperation mit dem Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB), dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem Bundesverband für Prüferingenieure für Bautechnik e.V. (VPI) einen Leitfaden zur praktischen Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen temporären Absenkung der Mehrwertsteuer erstellt. Dabei hat man sich bemüht, für den Berufsalltag der Planerinnen und Planer relevante Fragestellungen zu thematisieren.

Elektronische Rechnungsstellung

Bei Auftraggebern auf Bundesebene müssen ab dem 27. November 2020 Rechnungen ab einer Höhe von 1.000 Euro in elektronischer Form gestellt werden. Für Aufträge der Landesbehörden unterscheiden sich die Regelungen je nach Bundesland.

Grundlage hierfür ist die E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) vom 6. September 2017. Diese verpflichtet einerseits die öffentliche Verwaltung zum Empfang von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) und andererseits die Lieferanten und Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung zum Versand von E-Rechnungen. Stichtag für die Lieferanten und Auftragnehmer des Bundes ist der 27. November 2020. Ab diesem Datum sind sie verpflichtet, Rechnungen nach bestimmten Formatvorgaben bei den Bundesbehörden elektronisch einzureichen; ansonsten können diese abgelehnt werden. PDF-Dokumente ohne strukturierte Zusatzinformationen gelten dann nicht mehr als E-Rechnung.

Mehr als eine eingescannte Papierrechnung

Um die Kriterien zu erfüllen müssen E-Rechnungen zwingend als strukturierter Datensatz ausgetauscht und ausgedruckt werden können. Dazu wurde in Deutschland das Format XRechnung als Standard etabliert. XRechnung ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das nicht unmittelbar lesbar ist.



Zur Einreichung von Rechnungen stellen sowohl der Bund als auch die Länder sogenannte Rechnungseingangsportale zur Verfügung. Diese leiten dann die Rechnungen über sogenannte Leitweg-IDs an den Empfänger weiter. Die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) findet sich unter <https://xrechnung.bund.de>.

Rechtslage im Saarland

Im Saarland gilt das E-Government-Gesetz Saarland in Verbindung mit der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes. Für die öffentlichen Auftraggeber im Saarland besteht demnach seit Ende Juli 2020 eine generelle Annahmeverpflichtung für E-Rechnungen. Für Lieferanten bzw. Auftragnehmer ist die Ausstellung von E-Rechnungen erst ab dem 01. Januar 2022 verpflichtend. Bis dahin können Rechnungen auch weiterhin auf herkömmlichen Weg übermittelt werden.

Das Saarland nutzt das zentrale Rechnungseingangsportal des Landes Rheinland-Pfalz (ZRE Rheinland-Pfalz) für die Entgegennahme von E-Rechnungen. Für Behörden außerhalb der Landesverwaltung ist die Möglichkeit der Mitnutzung des ZRE Rheinland-Pfalz gegeben. Die Nutzung des ZRE Rheinland-Pfalz ist für Lieferanten und Auftragnehmer kostenlos. Die Einreichung der E-Rechnungen können auf folgenden Wegen erfolgen: Per Upload, als Anhang einer E-Mail - nach vorheriger Registrierung am Nutzerkonto oder zukünftig über das PEPPOL-Netzwerk. Die ZRE Rheinland-Pfalz findet sich unter <https://e-rechnung.service.rlp.de>.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Regelungen in den anderen Bundesländern zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. Eine Übersicht über die einzelnen Länderumsetzungen hat der Verband elektronische Rechnung (VeR) mit weiterführenden Hinweisen für das jeweilige Bundesland auf seiner Internetseite unter <https://www.verband-e-rechnung.org/xrechnung/> veröffentlicht.

Zwischenzeitlich gibt es für die elektronische Rechnungsstellung von Ingenieuren auf Grundlage der HOAI spezielle Angebote von professionellen Dienstleistern wie z.B. Accclaro, Visuplus oder Weise Software.

Ingenieurinnen und Ingenieuren ist zu raten, rechtzeitig vor Fristablauf eine Umstellung des Rechnungswesens abzuklären und Kontakt mit dem jeweiligen Steuerbüro aufzunehmen.

Die Hintergründe für die Umstellung auf E-Rechnungen sind im nachfolgenden Artikel zusammengefasst.

Amtsblatt

Teil I vom 30. Juli 2020

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes Vom 9. Juli 2020

Die Verordnung gewährleistet, dass öffentliche Auftraggeber als Rechnungsempfänger zukünftig entsprechend den europäischen Vorgaben elektronische Rechnungen empfangen müssen und elektronisch verarbeiten können. Dabei soll der Prozess der Rechnungsstellung bei allen Beteiligten (rechnungstellender Wirtschaft und Verwal-

tungsbehörden) durch Einsatz von Online-Formularen und Portallösungen vereinfacht und beschleunigt werden. Durch den Einsatz ausschließlich strukturierter Rechnungsdaten nach dem vorgegebenen Standard XRechnung oder anderer Standards, die den Vorgaben der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung entsprechen, wird ein medienbruchfreier und friktionsloser Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der aufgetragenen Leistungen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe kann durch die elektronische Rechnungsstellung die bestehende Lücke in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Auftragsausschreibung bis zur Auszahlung durch die jeweils zuständige Kasse geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments in der Landes- und Kommunalverwaltung.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Richtlinien 2020)

Mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3.3.2020 (BGBl. I, S. 433), welches am 13.3.2020 in Kraft getreten ist, hat sich die Kostentragung für Maßnahmen an Bahnübergängen, an denen kommunale Straßen oder Wege Strecken einer Eisenbahn des Bundes kreuzen, geändert. Bei diesen Maßnahmen trägt künftig der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Richtlinie 2020), welche Regelungen zu Verwaltungsverfahren des Bundes auf Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes treffen und an die gesetzlichen Änderungen angepasst worden sind, bekannt gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 15/2020 und die „Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Richtlinien 2020)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die Richtlinien auch für den Bereich der kommunalen Straßen anzuwenden. Die Richtlinien werden von Seiten der DB Netz AG in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls eingeführt. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2018 wird aufgehoben.

Das ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 20)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die ZTV Pflaster-StB 20 bekannt gegeben.

Diese enthalten Regelungen zur Vorbereitung, Ausschrei-

bung und Ausführung von Maßnahmen des Neubaus, des Um- und Ausbaus, der Instandsetzung sowie der Erneuerung von Verkehrsflächen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 06/2020 mit den ZTV Pflaster-StB 20 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung auch im Zuge von kommunalen Straßen empfohlen.

Das ARS Nr. 23/2006 wird aufgehoben.

Die ZTV Pflaster-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Kammermitglieder

Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Carsten Kremp, Nunkirchen
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schu, Eppelborn

Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Michael Friedrich, Bous
Alexander Jung, Illingen
Dipl.-Ing. Thorsten Sangs, Blieskastel
Dipl.-Ing. (FH) Karsten Thewes, Lebach

Juniormitglieder

Fabio Sasso-Sant, Wallerfangen

KORREKTUR:

In der Länderbeilage Saarland – Ausgabe März 2020 hat sich ein Fehler eingeschlichen. In der Bekanntgabe über die Neueintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten und die Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer wurden die Namen der Kammermitglieder vertauscht.

In die Liste der Bauvorlageberechtigten wurde zum 05. Februar 2020 Florian Kunz B.Eng., Namborn, eingetragen.

In die Liste der Tragwerkplanerinnen und -planer wurde zum 05. Februar 2020 Dipl.-Ing. Herbert Kowalew, Saarbrücken, eingetragen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

BGH, 30.01.2020 – VII ZR 33/19:

Bei Annahmeverzug: Entschädigung nur für nutzlos vorgehaltene „Produktionsmittel“!

Fall: Der Auftragnehmer konnte seine Leistungen wegen fehlender Vorleistungen gegenüber den Vertragsterminen erst fünf Monate später beginnen. Der AN verlangt Entschädigung.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftragnehmer!

Der AN war leistungsbereit und konnte wegen fehlender

Mitwirkung des Auftraggebers den Vertrag nicht innerhalb der Vertragstermine ausführen. Er setzte den AG daraufhin nach § 642 Abs. 1 BGB in Annahmeverzug. Die Dauer der nutzlosen Vorhaltung der „Produktionsmittel“, also Arbeitskräfte, Materialien und Geräte, konnte der AN detailliert darlegen. Zudem hatte er in dieser Zeit keinen „anderweitigen Erwerb“, also keine anderen Aufträge, vorzuweisen. Planer müssten bei Annahmeverzug also „Däumchen-Drehen“ in die Zeiterfassung eintragen und dürften keine anderen Aufträge abarbeiten. In der Praxis läuft es aber anders: Stockt es in einem Projekt, wird das Personal auf andere Projekte verteilt. Das ist aber anderweitiger Erwerb, der auf eine Entschädigung anzurechnen ist. Auch aufgrund der hohen Dokumentationspflichten bleibt eine Entschädigung nach § 642 Abs. 2 BGB für Planer ein schwieriges Unterfangen!

OLG Celle, 01.04.2020 – 14 U 185/19:

Fehlende Prüfbarkeit einer Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu rügen!

Fall: Der Auftraggeber verweigert die Zahlung der Schlussrechnung wegen fehlender Prüfbarkeit.

Urteil: Ohne Erfolg für den Auftraggeber!

Nach § 650g Abs. 4 BGB ist die Schlussrechnung prüfbar, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Auftraggeber nachvollziehbar ist: also Bezug zum Vertrag, bei einem HOAI-Honorar: Angabe der anrechenbaren Kosten (nach DIN 276-1/-4!), der Honorarzone, der Leistungsbildbewertung, der Interpolation und der Tafelwerte. Bei einem vereinbarten Pauschalhonorar reicht die Angabe des Honorars. § 650g Abs. 4 BGB gibt weiter vor, dass eine Schlussrechnung als prüfbar gilt, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen begründete Einwendungen gegen die Prüfbarkeit erhoben hat. Das hatte der Auftraggeber hier versäumt.

OLG Düsseldorf, 26.03.2019 – 23 U 102/18:

Höchste Grundwasserstände müssen berücksichtigt werden!

Fall: Der Auftragnehmer berücksichtigt keine Abdichtung gegen drückendes Grundwasser, der Auftraggeber klagt.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Ein Planer muss in seiner Planung die höchsten bekannten und somit nicht die aktuellen Grundwasserstände berücksichtigen, auch wenn diese seit Jahren nicht mehr erreicht worden sind. Diese muss der Planer bei den zuständigen Behörden erfragen und prüfen, ob und inwieweit Abdichtungsmaßnahmen zu planen sind. Versäumt er dies, ist seine Planung mangelhaft und er wird haftbar.

VK Lüneburg, 19.09.2019 – VgK-33/2019:

Kalkulationsrelevante Bieterfragen müssen beantwortet werden!

Fall: Kurz vor Angebotsfrist eingegangene Fragen ließ der Auftraggeber unbeantwortet. Zudem entgegnete er, dass die Fragen nicht sachdienlich seien und dass die Frist für Fragen bereits abgelaufen sei. Der Bieter rügt und lässt nachprüfen.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!

Bieterfragen müssen beantwortet werden, wenn sie berechtigt sind – hier kalkulationsrelevant – und spätestens am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden. Fristen für Fragen sind in solchen Fällen nicht relevant. Auftraggebern ist daher geraten, kurz vor Angebotsfrist eingehende Fragen zu beantworten und ggf. die Angebotsfrist, u. U. auch mehrmals, angemessen zu verlängern.



OLG Celle, 09.01.2020 – 13 W 56/19:

Unterhalb der Schwelle keine Informations- und Wartepflicht!

Fall: Ein Bieter rügt bei einer Vergabe unterhalb der EU-Schwelle, dass ein Zuschlag wegen Nichtbeachtung der Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB nichtig sei.

Beschluss: Ohne Erfolg für den Bieter!

§ 134 GWB gilt nur für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Für den Unterschwellenbereich (UVgO) gibt es keine gesetzliche Regelung für eine Informations- und Wartepflicht. Ein Auftraggeber kann daher sofort den Zuschlag erteilen, ohne dass er die anderen Bieter vorab informieren muss, wie hier geschehen. Inzwischen haben jedoch folgende Bundesländer gesetzliche Regelungen über Informations- und Wartepflichten eingeführt: Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen – Rheinland-Pfalz denkt noch nach.

GHV-Seminare:

Seminar-Termine (Präsenz und Online) finden Sie ab Anfang September 2020 auf der Webseite: https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wurde das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2020 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

September 2020 – November 2020

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Die neuen Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531 - 18535

24.09.2020 in Koblenz

Vermeidung von Fehlern bei der Planung und Ausführung hochwertig genutzter weißer Wannen

27.10.2020 als Online-Live-Seminar

Die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Umsetzung in der Praxis

05.11.2020 in Saarbrücken

Finite Elemente Methoden im Massivbau – Tipps, Tricks und Neufassung der DafStb

13.11.2020 in Koblenz

BAUEN 4.0

Basislehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro ab 13.10.2020 in Mainz

BRANDSCHUTZ

Naturbrandmodelle zur Bemessung des Feuerwiderstands

01.10.2020 in Mainz

Arbeitsschutz und Brandschutz – (k)ein ewiger Widerspruch?

10.11.2020 in Mainz

Sicherer Umgang mit Abweichungen im gebäudetechnischen Brandschutz

19.11.2020 in Mainz

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Die DIN V 18599 für den Wohnungsbau

18.11.2020 in Mainz

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)

20.11.2020 in Mainz

TGA / ELEKTRO

Heizsysteme im Vergleich: Verteilnetz in Gebäuden

28.10.2020 als Online-Live-Seminar

BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

Durchsetzung und Absicherung eigener Honoraransprüche

24.09.2020 als Online-Live-Seminar

Haftung des bauausführenden Architekten und Ingenieurs

01.10.2020 als Online-Live-Seminar

Haftung des planenden Architekten und Ingenieurs

08.10.2020 als Online-Live-Seminar



**Leistungsgerechte Vergütung –
Die HOAI-Abrechnung unter der Lupe des Richters**
28.10.2020 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

**Verhandlungsführung für Ingenieure und
Architekten**
06.10.2020 in Mainz

Chancen nutzen – wie mach ich das?
14.10.2020 als Online-Live-Seminar

Projektteams erfolgreich führen
24.11.2020 als Online-Live-Seminar

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Erste DIBt-Gutachten im Infoportal Bauprodukte und Bauarten veröffentlicht

Das DIBt hat zum 27. Juli 2020 erstmals mehrere Gutachten über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen durch Bauprodukte auf seiner Website veröffentlicht. Interessierte finden diese – nach Produktgruppen geordnet und flankiert von bauaufsichtlich relevanten Informationen und ggf. weiteren technischen Nachweisen des DIBt – im [Infoportal Bauprodukte und Bauarten](#). Für den Schnellzugriff auf einzelne Gutachten können auch die zentrale Suchfunktion genutzt werden.

Voraussetzung für die Veröffentlichung der einzelnen Gutachten auf der DIBt-Website ist die Zustimmung des Gutachten-Inhabers. Die DIBt-Website bietet somit keine Gesamtübersicht über den stetig wachsenden Bestand an DIBt-Gutachten. Durch die kostenfreie Veröffentlichung der Gutachten möchte das DIBt seinen Kunden vielmehr einen Weg eröffnen, diese schnell und einfach einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung zu stellen.

Das DIBt erstellt Gutachten für Wirtschaftsteilnehmer, die die Möglichkeiten der „freiwilligen Herstellerangabe“ für Produkte mit CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nutzen wollen. Dabei füllen die DIBt-Gutachten im wahrsten Sinne eine Lücke – und zwar eine Informationslücke. Für Bauprodukte, für die auf Grundlage der jeweiligen harmonisierten Norm nicht für alle Produktmerkmale Leistungen erklärt werden können, die für den Nachweis einer sicheren Verwendung im Sinne der Landesbauordnungen notwendig sind, können so die erforderlichen Leistungen festgehalten und prüffähig dokumentiert werden. Die Angaben helfen Nutzern von Bauprodukten – z.B. Architekten, Planern und bauausführenden Unternehmen – bei der Auswahl geeigneter Bauprodukte.

Mittlerweile nutzen die Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere im Bereich der innenraum- und umweltrelevanten Produkte sowie der Betontechnologie, die DIBt-Gutachten. Weitere Gutachten werden folgen.

Fachliteratur

**Willi Hasselmann · Clemens Schramm (Hrsg.)
Normengerechtes Bauen nach DIN 276/DIN277
RM Rudolf Müller GmbH & Co. KG**
ISBN: 978-3-481-03998-1
Preis: 59,00 Euro

In der 21. Auflage „Normengerechtes Bauen“ wird die neue DIN 276 anwendungsbezogen erklärt sowie ein Bezug zur DIN 277-1 hergestellt. Vor allem für Architekten und Ingenieure im Bereich der Baukostenplanung enthält das Buch unterstützende Informationen. Die enthaltenen Beispiele, Kommentare, Erläuterungen und Abbildungen sollen den Anwendern helfen die Normen korrekt umzusetzen, um eine wirtschaftliche und einheitliche Kostenermittlung durchführen zu können. Auf den Kostenrahmen als auch auf die Kostenfeststellung wird in dem Werk detailliert eingegangen. Die Ausführungen zur Kostenkontrolle und -steuerung beziehen sich nicht nur auf die herkömmliche Kostenverfolgung nach Projektstufen, sondern insbesondere auch auf Aspekte des wirtschaftlichen Entwerfens.

Zudem soll es den Einstieg in die Praxis erleichtern und ist somit auch für Studierende im Bauwesen gedacht.

**AHO e.V. (Hrsg.)
Nr. 39: Leistungen für Inbetriebnahmen – Übergreifendes
Leistungsbild für die Inbetriebnahme von Objekten
Reguvis**
ISBN: 978-38462-1170-0
Preis: 16,80 Euro

In diesem Heft wird die Abgrenzungslücke insbesondere zwischen der fachtechnischen Abnahme (Anlage 15, Lph 8k) und der in diesem Heft beschriebenen Optimierung durch ein Inbetriebnahmemanagement (IBM) beleuchtet und ein entsprechendes Leistungsbild aufgezeigt. Ferner werden auch Leistungspflichten und Leistungsgrenzen erörtert, die aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) resultieren.

Mit Beispielbeschreibungen von Inbetriebnahmen verschiedener Gebäude wird die Vorgehensweise eines IBM näher beleuchtet und sachlich beschrieben.

Redaktionsschluss: 12. August 2020

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90
Email: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann